Bautzener Nachrichten.

Verordnungsblatt der Kreishauptmannschaft Bautzen zugleich als Konsistorialbehörde der Oberlausitz.

Amtsblatt

der Amtshauptmannschaften Bautzen und Löbau, des Landgerichts Bautzen und der Amtsgerichte Bautzen, Schirgiswalde, Herrnhut, Bernstadt und Ostritz, des Hauptsteueramts Bautzen, ingleichen der Stadträte zu Bautzen und Bernstadt, sowie der Stadtgemeinderäte zu Schirgiswalde und Weißenberg.

Organ der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau.

Verantwortlicher Redakteur Georg G. Monse (Sprechstunden wochentags von 10 bis 11 und von 3 bis 4 Uhr). — Fernsprechanschluß Nr. 51.

Die Bautzener Nachrichten erscheinen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich abends. Preis des vierteljährlichen Abonnements 3 ℳ Insertionsgebühr für den Raum einer Petit-Spaltzeile gewöhnlichen Satzes 12½ ₰, in geeigneten Fällen unter Gewährung von Rabatt; Ziffern-, Tabellen- und anderer schwieriger Satz entsprechend teurer. Nachweisgebühr für jede Anzeige und Insertion 20 Pfg., für briefliche Auskunftserteilung 10 Pfg. (und Porto). ☞ Nur bis früh 10 Uhr eingehende Inserate finden noch in dem abends erscheinenden Blatte Aufnahme. Inserate nehmen die Geschäftsstelle des Blattes und die Annoncenbureaus an, desgleichen die Herren Walde in Löbau, Clauß in Weißenberg, Lippitsch in Schirgiswalde, Gustav Kröling in Bernstadt, Buhr in Königshain bei Ostritz, Reußner in Ober-Cunnersdorf und von Lindenau in Bulsnitz.

Nr. 106. **Dienstag, den 10. Mai, abends.** **1898.**

Verordnung,

die Prüfung der Feldmesser betreffend, **vom 25. März 1898.**

Unter Aufhebung der Verordnung vom 20. November 1880 (Ges. u. V.-Bl. S. 152) wird hiermit, soweit nöthig, im Einverständniß mit dem Finanzministerium, über die Prüfung von Personen, die eine allgemeine Verpflichtung für die Ausführung geodätischer Arbeiten im Auftrage öffentlicher Behörden erlangen wollen, Folgendes verordnet: § 1. Wer eine allgemeine Verpflichtung als Feldmesser mit dem Prädikat eines geprüften Feldmessers oder ein Zeugniß über seine Befähigung als Feldmesser erlangen will, hat vor **der Königlichen Kommission für die Prüfung der Feldmesser** eine Prüfung abzulegen. Diese Kommission besteht aus dem Professor der Geodäsie an der Technischen Hochschule, einem vom Finanzministerium zu bestimmenden staatlich geprüften Vermessungs-Ingenieur und einem Lehrer der Mathematik. Erforderlichenfalls werden ihr Hilfskräfte beigeordnet. Das Ministerium des Innern ernennt ein Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden derselben und eins zum Vertreter des letzteren. § 2. Die Prüfungen der Feldmesser werden alljährlich einmal, und zwar im Monat April, abgehalten. Gesuche um Zulassung unter Beifügung der Zeugnisse und einer Lebensbeschreibung sind bis spätestens zum 20. Februar bei der Kommission einzureichen. § 3. Die Prüfungskandidaten müssen a) unbescholten sein, b) das 21. Lebensjahr vollendet, c) die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst durch Schulbesuch oder Prüfung erlangt, d) sowie hiernach mindestens ein Jahr lang besondere theoretische Vorbildung im Feldmesserfache mit Erfolg genossen haben und e) mindestens zwei Jahre lang, wobei die Lehrzeit nicht einzurechnen ist, mit der selbstständigen Ausführung von Vermessungsarbeiten unter Aufsicht einer Vermessungsanstalt, eines Vermessungs-Ingenieurs oder eines Feldmessers beschäftigt gewesen sein. Diese Erfordernisse sind durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen. Zu e müssen die von dem Kandidaten ausgeführten Arbeiten nach Umfang, Ausführungsart und Genauigkeitsgrad, unter Angabe der angewendeten Instrumente, im Zeugniß näher bezeichnet sein. § 4. Die Prüfung erstreckt sich 1. in ihrem theoretischen Theile auf Algebra, Elementargeometrie, ebene Trigonometrie, Stereometrie, darstellende Geometrie, Physik, die Lehre der niederen Geodäsie und die Anfertigung eines Geschäftsaufsatzes; 2. in ihrem praktischen Theile auf die Handhabung, Prüfung und Berichtigung der beim Feld- und Höhenmessen, sowie beim Kartieren und der Flächenermittelung angewendeten Instrumente, auf die Lösung praktischer Aufgaben, bei denen die Uebung im Vermessen zusammenhängender Grundstücke mit den in der Feldmesserpraxis hauptsächlich angewendeten Instrumenten, im Höhenmessen, im Berechnen, Theilen und Zusammenlegen der Grundstücke, sowie in der kubischen Massenberechnung darzuthun ist, und auf die Fertigkeit im geodätischen Zeichnen. Bei dem praktischen Theile der Prüfung wird überdies auf Verständniß bei Auswahl des zu beobachtenden Genauigkeitsgrades sowie auf Gewandheit und Uebung besonderer Werth gelegt. Das Verfahren bei der Prüfung unterliegt den Bestimmungen eines Regulativs, von dem Abdrücke bei der Prüfungs-Kommission zu erlangen sind. § 5. Kandidaten, die das Reifezeugniß eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder das Absolutorialzeugniß der höheren Gewerbeschule zu Chemnitz besitzen und in den mathematischen sowie physikalischen Disciplinen mindestens die Censur „gut" erlangt haben, oder die mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge mathematischen und physikalischen Studien auf einer Universität, Technischen Hochschule, Bergakademie oder Forstakademie obgelegen haben, sind von der Prüfung in Mathematik und Physik befreit. § 6. Denjenigen, welche die Prüfung bestanden haben, wird hierüber ein Zeugniß mit je einer Gesammt-Censur über den Ausfall des theoretischen und des praktischen Theils der Prüfung ausgestellt. Die Censuren haben folgende Abstufungen: vorzüglich, sehr gut, gut, ziemlich gut, noch zulänglich. Wer nicht mindestens die Censur „noch zulänglich" sowohl im theoretischen, als im praktischen Theile erlangt, wird abgewiesen und kann erst nach Ablauf eines Jahres und nach Beibringung eines Zeugnisses über die während dieser Zeit mit Erfolg fortgesetzte Ausbildung einer zweiten Prüfung sich unterwerfen. Zur Zulassung zu einer dritten Prüfung bedarf es der Genehmigung des Ministeriums des Innern. § 7. Das Zeugniß berechtigt den Geprüften zur Führung des Prädikats **geprüfter Feldmesser.** § 8. Für die Prüfung sind zwanzig Mark vor Beginn der Prüfung an die Kasse der Prüfungs-Kommission zu zahlen. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtbestehen der Prüfung nicht zurückerstattet. § 9. Wer eine allgemeine Verpflichtung als Vermessungs-Ingenieur mit dem Prädikate eines geprüften Vermessungs-Ingenieurs (vergl. Verordnung v. 29. Mai 1863, G. u. V.-Bl. S. 500) erlangen will, hat sich der Staatsprüfung im Fache der Geodäsie nach Maaßgabe der Verordnung vom 9. Februar 1897 (Ges. u. V.-Bl. S. 15) zu unterziehen. § 10. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1899 in Kraft.

Dresden, den 25. März 1898. Ministerium des Innern.
v. Metzsch. Gersdorf.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat auf Ansuchen des Comités der Allgemeinen Musikausstellung in Berlin Erlaubniß zur Veröffentlichung eines Aufrufs des Ehrencomités für das Richard Wagner-Denkmal in Berlin zu Geldsammlungen zur Errichtung des letzteren in hierländischen Zeitungen ertheilt.

Den Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks wird Solches hierdurch bekannt gegeben.

Bautzen, am 3. Mai 1898.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Schlieben. Wagner.

Oeffentliche Zustellung.

1. Rudolph Hans **Wittig**, Premierlieutenant im 3. Königl. Sächs. Infanterie-Regiment Nr. 102 in Zittau, vertreten durch den Rechtsanwalt **Dr. Seidemann** in Zittau,
2. Karl Friedrich Gottlieb **Rätze**, Fabrikarbeiter in Ebendörfel,
3. die minderjährige Emma Emilie verehel. **Kretschmar** geb. **Hohlfeldt** in Bautzen, vertreten durch ihren Vormund, den Gutsbesitzer Johann Gotthold Hohlfeldt in Daranitz als gesetzlichen Vertreter,
4. Marie Magdalene verehel. **Biele** geb. **Fülfe**, Fabrikarbeiterin in Zittau,
5. Anna Pauline verehel. **Studt** geb. **Wäntig**, Fabrikweberin in Großschönau,

zu 2—5 vertreten durch den Rechtsanwalt **Klemm** in Bautzen,

klagen gegen

zu 1 Johanne Elise verehel. **Wittig** geb. **Voigtländer**, zuletzt in Zittau,
zu 2 Helene Therese verehel. **Rätze** geb. **Fritsche**, zuletzt in Ebendörfel,
zu 3 den Meßgehilfen Carl August **Kretschmar**, zuletzt in Bautzen,
zu 4 den Arbeiter Carl August **Biele**, zuletzt in Zittau,
zu 5 den Tischler Eduard Hugo **Studt**, zuletzt in Großschönau,

deren Aufenthalt jetzt unbekannt ist, mit dem Antrage

zu 1 und 2 die Ehe der Parteien zu scheiden event. die Beklagten zur Herstellung des ehelichen Lebens zu verurtheilen,
zu 3 auf Trennung der Parteien von Tisch und Bett, eventuell den Beklagten zur Herstellung des ehelichen Lebens zu verurtheilen,
zu 4 und 5 die Beklagten zur Herstellung des ehelichen Lebens zu verurtheilen,

bei deren Außenbleiben im Termine aber die Ehe der Parteien wegen böslicher Verlassung der Klägerinnen seiten der Beklagten zu scheiden, und laden die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bautzen auf

den 26. September 1898, Vormittags ½10 Uhr,

mit der an die Beklagten gerichteten Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klagen bekannt gemacht.

Der Gerichtsschreiber beim Königl. Landgerichte Bautzen, am 7. Mai 1898.
Hempel, Sekretär.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Johann August Proske** eingetragene Grundstück, **Häuslernahrung, No. 16 des Brandkatasters, No. 31a, 31b, 76, 85, 119 des Flur- und Folium 20 des Grundbuchs für Semmichau, nach dem Flurbuche 1 Hektar 73,5 Ar = 3 Acker 40 □R. groß, mit 75,67 Steuereinheiten** belegt und auf 4500 Mark geschätzt, soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der 10. Juni 1898, Vormittags 11 Uhr,
als Anmeldetermin,

ferner

der 25. Juni 1898, Vormittags 10 Uhr,
als Versteigerungstermin,

sowie

der 9. Juli 1898, Vormittags 11 Uhr,

als **Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Bautzen, den 6. Mai 1898. Königliches Amtsgericht.
Dr. Glauning, Ass. Höfer.

Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen **Anna Marschner** und **Anna verehel. Liebsch** geb. Marschner eingetragenen Grundstücke, als:

1) **Häuslernahrung**, Cat.-No. 4, No. 300 des Flurbuchs und Fol. 4 des Grundbuchs für **Kleindöbschütz**, nach dem Flurbuche 4,9 Ar = 27 □R. groß, mit 17,70 Steuereinheiten belegt und auf 2800 ℳ geschätzt,
2) **Wiese und Feld**, No. 331, 332 des Flur- und Fol. 68 des Grundbuchs für **Großdöbschütz**, nach dem Flurbuche 6,7 Ar = 37 □R groß, mit 2,72 Steuereinheiten belegt und auf 200 ℳ geschätzt,
3) **Feld**, Nr. 435c des Flur- und Fol. 43 des Grundbuchs für **Lehn**, nach dem Flurbuche 30,1 Ar = 163 □R. groß, mit 10,43 Steuereinheiten belegt und auf 650 ℳ geschätzt,

zu 1 und 2 als im wirthschaftlichen Zusammenhange stehend, auf zusammen 3000 ℳ geschätzt, sollen an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der 11. Juni 1898, Vormittags 11 Uhr,
als Anmeldetermin,

ferner

der 2. Juli 1898, Vormittags 10 Uhr,
als Versteigerungstermin,

sowie

der 16. Juli 1898, Vormittags 11 Uhr,

als **Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf den Grundstücken lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Bautzen, den 4. Mai 1898. Königliches Amtsgericht.
Dr. Glauning, Ass. Höfer.

Die zum **Neubau des Kasernements für das I. Bataillon 13. Infanterie-Regiments Nr. 178 zu Kamenz** erforderlichen Arbeiten und zwar:

1. Stabsgebäude:

Loos	V	Dachdeckerarbeiten (Ziegelbedachung),	veranschlagt	auf	3097,56	ℳ,
„	VI	Klempnerarbeiten,	„	„	2187,20	„
„	VII	Tischler- und Glaserarbeiten,	„	„	5316,82	„
„	VIII	Schlosserarbeiten,	„	„	1109,00	„
„	IX	Anstreicharbeiten,	„	„	1520,79	„

2. Verheiratheten-Wohngebäude und Geräthschuppen:

Loos	V	Dachdeckerarbeiten (Ziegelbedachung),	veranschlagt	auf	2454,48	ℳ,
„	VI	Klempnerarbeiten,	„	„	1423,60	„
„	VII	Tischler- und Glaserarbeiten,	„	„	7046,75	„
„	VIII	Schlosserarbeiten,	„	„	1518,30	„
„	IX	Anstreicharbeiten,	„	„	1601,06	„

sämmtlich einschließlich Lieferung der Materialien,

sollen öffentlich verdungen werden.

Verdingungsanschläge können von der unterzeichneten Geschäftsstelle (Holzmarkt 4, I) gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden.

Die Probestücke zu einzelnen Arbeiten und Lieferungen der Loose VI—VIII, sowie Zeichnungen, liegen im Kasernenbaubureau zu Kamenz zur Ansicht aus, woselbst auch alle weiteren Auskünfte ertheilt werden.

Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:

Kasernen-Neubau Kamenz, 1. Stabsgebäude, bezw. 2. Verheiratheten-Wohngebäude und Geräthschuppen, Loos V, bezw. VI, VII, VIII oder IX,

versehen, bis

Mittwoch, den 18. Mai d. J.,

für die Loose	V	Vormittags	10	Uhr,
„ „ „	VI	„	10¼	„
„ „ „	VII	„	10½	„
„ „ „	VIII	„	10¾	„
„ „ „	IX	„	11	„

postfrei an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst die Eröffnung in Gegenwart etwa erschienener Bieter erfolgen wird.

Zuschlagsfrist 5 Wochen.

Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Königlicher Garnison-Baubeamter **Bautzen.**

Bekanntmachung,

die Ausloosung der Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Bautzen betr.

Die planmäßige Ausloosung der mit Schluß dieses Jahres zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen der auf 3½% convertirten, früher 4% Anleihe der Stadt Bautzen vom Jahre 1877 wird Montag, den 23. Mai 1898, Nachmittags 5 Uhr im Sitzungszimmer, Rathhaus I. Etage, durch den Anleiheausschuß vorgenommen werden.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausloosung öffentlich erfolgt und daß daher der Zutritt zu dem Ausloosungslokale Jedermann freisteht.

Bautzen, am 7. Mai 1898. Der Stadtrath.
Lindner. H.

SLUB Wir führen Wissen. STADT BIBLIOTHEK BAUTZEN BUDYŠIN